

Pflichten und Rechte der Classenvorstände.

Mit Zugrundelegung jener Bestimmungen, welche gesetzlich für alle österreichischen Unterrichtsanstalten Geltung haben, werden folgende Punkte als den obigen Gegenstand normirend angenommen.

1. Für jede Classe bestimmt der Director einen Lehrer derselben, in der Regel den, welcher die meisten Unterrichtsstunden in derselben hat, zum Classenvorstande. Dieser hat die Aufgabe, den Einheitspunkt für die seiner speciellen Obhut anvertraute Classe in wissenschaftlicher und disciplinärer Hinsicht zu bilden.

2. Diese Aufgabe umfasst folgende Verpflichtungen:

- a) für die in derselben Classe mitwirkenden Collegen ist er das Organ zu einem übereinstimmenden Zusammenwirken. Er veranlasst daher Besprechungen mit denselben, welche das Maass der den Schülern aufzugebenden häuslichen Arbeiten und deren Vertheilung über die einzelnen Wochentage regeln und auch eine gleichmässige Handhabung der Disciplin herbeiführen sollen. Er zieht auch von seinen Collegen Mittheilungen über den wissenschaftlichen und sittlichen Standpunkt der Classe ein, so dass er in sich die Kenntniss über das sittliche Verhalten und die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler in sämmtlichen Lehrgegenständen vereinigt. Demgemäss spricht er Rügen, die sich nicht bloss auf einen speciellen Lehrgegenstand oder eine einzelne Lehrstunde beziehen, an die Schüler aus und hat von jeder durch einen andern Lehrer verfügten Strafe Mittheilung zu erhalten.